



Leistungen für Heizung nach SGB II und SGB XII für feste Brennstoffe und bei Nachtspeicherheizungen

1. Brennstoffhilfe

Die Beträge gelten für Personen mit Anspruch auf Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35, 35a und 36 SGB XII.

Da es sich bei der Brennstoffhilfe um laufende Leistungen nach § 22 SGB II und §§ 35, 35a und 36 SGB XII handelt, bedarf es keiner gesonderten Antragstellung. Die Leistung ist für die gesamte Heizperiode (Oktober des laufenden Jahres bis April des Folgejahres) zu gewähren. Es sind die angegebenen Marktpreise für Braunkohlebriketts - frei Gelass - nach Abnahmemenge gestaffelt, zugrunde zu legen. Die Brennstoffhilfe ist in einem Betrag zu gewähren. Aufgrund der sinkenden Abbaumengen gibt es absehbar keine Frühkaufprämie mehr.



Nach Auskunft des Handelsverbandes für Brennstoffe, Mineralöle und Wärmeservice e.V. gelten die nachstehenden Marktpreise:

Einzelmenen	Preis Bündel	Preis lose
Bis 1 t je Zentner	35,80 €	34,80€
1 bis 2 t je Zentner	32,80 €	31,80 €
Über 2 t je Zentner	32,60 €	31,60 €
Jährliche Mengen	Preis Bündel	Preis lose
33 Zentner (1.650 kg) für Haushalte mit 1 und 2 Personen	1.082,40 €	1.049,40 €
38,5 Zentner (1.925 kg) für Haushalte mit 3 und 4 Personen	1.262,80 €	1.224,30 €
42 Zentner (2.100 kg) für Haushalte mit 5 und mehr Personen (mit mind. 4 Wohnräumen)	1.369,20 €	1.327,20 €



Eine zu gewährende anteilige Brennstoffhilfe bei Mischheizung, sofern sie mietvertraglich vereinbart ist, wird auf Basis der prozentualen Verteilung ermittelt. Auf Grundlage der tatsächlichen Gesamtwohnfläche wird der prozentuale Anteil der Flächen ermittelt, die mit Brennstoffen und die mit anderen Heizarten beheizt werden. Die jeweiligen Heizkostengrenzwerte sind mit dem jeweiligen Prozentsatz zu multiplizieren.

Abweichungen aufgrund des Einzelfalles (z.B. aufgrund baulicher Besonderheiten) sind zu berücksichtigen.

Beispiel:

Eine alleinerziehende Person mit einem Kind wohnt in einer Wohnung mit einer tatsächlichen Wohnfläche von 70 m². 50 m² werden mit Brennstoffen beheizt (= 71,43 %), 20 m² mit Gas (= 28,57 %).

Dementsprechend sind für feste Brennstoffe 773,16 € (= 71,43 % von 1.082,40 €) zu gewähren. Für den Betrieb der Gasheizung sind bis zu 28,57 % des aktuell gültigen (Verbrauchs) Grenzwertes anzuerkennen (eine Festsetzung auf den angemessenen Verbrauch wäre nach abgeschlossenem Kostensenkungsverfahren angezeigt).

Sollten sich die vorgenannten Beträge ändern, wird dies bekannt gegeben. Ebenfalls erfolgt eine Veröffentlichung der aktuellen Werte auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales unter: <https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/sonstige/brennstoffe-601787.php>



2. Nachtspeicherheizung

Die Beträge gelten für Personen mit Anspruch auf Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII.

Bei Einzelanträgen auf Übernahme der Kosten für die Nutzung der Nachtspeicherheizung gelten nachfolgende Beträge als Grenzwerte die unangemessenes Heizen indiziert. Sofern die Wohnung nur mittels Nachtspeicherheizung beheizt wird, sind die unter 2.1 aufgeführten Werte heranzuziehen. Nur in den Fällen, in denen neben einer anderen Heizart einzelne Räume mit einer Nachtspeicherheizung beheizt werden, sind die Werte unter 2.2 zugrunde zu legen.

Die nachstehenden Verbrauchswerte und Marktpreise ergeben sich aufgrund Angaben der co2online gemeinnützige GmbH und Vattenfall. Ein Abgleich möglicher Stromanbieter in Berlin hat für die Nachtspeicherheizung im Durchschnitt einen höheren Preis ausgewiesen, als für einen Neukunden in der Grundversorgung, so dass die Grundversorgung als Preis Berücksichtigung findet.



2.1 Heizen der gesamten Wohnung mittels Nachtspeicherheizung

Sofern die Wohnung mittels Nachtspeicherheizung beheizt wird, sind nachfolgende Werte heranzuziehen:

Größe der Bedarfsgemeinschaft	angemessene Wohnfläche in qm	Verbrauch in kWh pro Monat	Verbrauch in kWh pro Jahr	Kosten qm/ Monat	Kosten pro Monat	Kosten pro Jahr
1-Personen-BG	50	500	6.000	0,23	114,00 €	1.368,00 €
2-Personen-BG	65	650	7.800	0,22	144,95 €	1.739,40 €
3-Personen-BG	80	800	9.600	0,22	176,80 €	2.121,60 €
4-Personen-BG	90	900	10.800	0,22	198,00 €	2.376,00 €
5-Personen-BG	102	1020	12.240	0,22	222,36 €	2.668,32 €
Jede weitere Person	12	120	1.440	0,22	26,16 €	313,92 €



2.2 Heizen einzelner Räume mittels Nachtspeicherheizung

Nur in den Fällen, in denen neben einer anderen Heizart einzelne Räume mit einer Nachtspeicherheizung beheizt werden, sind für diese Räume folgende Werte zugrunde zu legen und zu kumulieren:

Innenräume	Verbrauch pro Monat	Verbrauch pro Jahr	Kosten pro Monat	Kosten pro Jahr
Wohnzimmer	305	3.660	69,54 €	834,48 €
Schlafzimmer	203	2.440	46,36 €	556,32 €
Küche	153	1.830	34,77 €	417,24 €
Bad	51	610	11,59 €	139,08 €

Sollten sich die unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Beträge ändern, wird dies bekannt gegeben.